



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

2. Kollisionsprobleme

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

hundertern vorfinden¹²⁵). Das von ihnen geräumte Land blieb nicht Wüste, sondern wurde mit volksfremden, zuverlässigen Elementen besiedelt. Es liegt nahe, daß auf Franken gegriffen wurde und dies wird auch ausdrücklich bezeugt. Die Zahl der Umgesiedelten muß sehr groß gewesen sein. Zu zwei Jahren wird uns berichtet, daß Karl ein Drittel des sächsischen Volkes fortgeführt habe. Gerade für den Sommer 797, also für die Monate vor unserem Gesetze wird die Fortführung eines Drittels und ihr Ersatz durch Franken bezeugt¹²⁶). Natürlich liegt nur eine unsichere Schätzung vor, denn es hat keine Statistik gegeben. Mag die angegebene Zahl auch viel zu hoch sein, an der Tatsache einer umfassenden Umsiedlung und einem dadurch verursachten Nebeneinanderwohnen der Stämme, ist gar kein Zweifel möglich¹²⁷). Die Umsiedlung forderte eingehende Anordnungen, die sich auch auf die Rechtslage der fränkischen Kolonisten beziehen mußten. Aber von diesen Verordnungen ist uns nichts erhalten.

2. Das Durcheinanderwohnen der Stämme hatte zur Folge, daß die einzelnen Stammesrechte über das Stammesgebiet hinaus Anwendung fanden. Denn im fränkischen Reiche galt das Personalitätsprinzip, die Anerkennung des Personalstatuts. Der Franke, der in Sachsen einwanderte, lebte nach wie vor nach seinem fränkischen Stammesrechte, nach der Lex Salica oder der Lex Ribuarica. Nach dem persönlichen Rechte des Verletzten wurden die Bußen geleistet¹²⁸), auch wenn der Täter einem anderen Stamme angehörte. Deshalb kamen die Sachsen oft genug in die Lage, Bußen zu leisten, die sich nach der Lex Salica oder der Lex Ribuarica be-

125) Waitz, Verf. G. III² S. 148 Anm. 2.

126) Chron. Lauresh. min. zu 797: „*Karolus in Saxoniam Francos conlocat; Saxones inde educens cum uxoribus et liberis, id est tertium hominem.*“ Diese Nachricht scheint in der Ansiedlung der Franken den Zweck der Maßregel zu sehen und in der Aussiedlung der Sachsen nur ein Mittel.

127) Fr. und D. Philippi u. a. haben aus der Massenhaftigkeit der fränkischen Ansiedlung den Schluß gezogen, daß wir in den Schöffenbaren des Ssp. lediglich die Nachkommen der fränkischen Ansiedler zu sehen haben und in dem Gerichte bei Königbann das Sondergericht dieser Franken (Kolonisationstheorie).

Diese Auffassung ist nicht haltbar (vgl. Heck „Pfleghafte und Grafenschaftsbauern in Ostfalen“, 1916, S. 198 ff., und „Standesgliederung“ S. 203). Aber eine große Zahl fränkischer Ansiedler ist eine m. E. völlig gesicherte Erkenntnis.

128) Brunner, Handbuch Bd. 2, S. 385.

stimmten¹²⁹⁾. Das Massenvorkommen dieser Zahlungen mußte die Frage nach ihrer Höhe und Ausgestaltung zu einer brennenden machen, die bei auftretenden Zweifeln eine Lösung durch Kollisionsnormen forderte. Eine solche Kollisionsnorm haben wir schon in dem Münzcapitulare von 816 gefunden. Aber diese Norm war nur durch die Münzverordnung verursacht worden und setzt das Bestehen einer allgemeineren Kollisionsnorm voraus.

5. Ferner habe ich versucht aus dem Vorstellungsverlaufe des Capitulare Saxonicum diejenige Vorstellung zu erkennen, die dem c. 5 dieses Gesetzes zugrunde liegt. In den vorhergehenden Vorschriften c. 1 und c. 2 wird eingeschärft, daß bei dem Bannstrafrechte der octo capitula die Sachsen ebenso 60 Schillinge zu zahlen haben wie die Franken. Da diese Banngesetze für alle Stämme mit dem gleichen Wortlaute erlassen waren, so kann die Notwendigkeit dieser Einschärfung nur darauf zurückgeführt werden, daß für die Sachsen die Anwendbarkeit der Aktivstufung in Betracht gezogen wurde, die ja bei den Strafandrohungen der Capitulatio zur Anerkennung gelangt war. Welche andere Frage konnte durch diese Erörterung angeregt werden? Gewiß hätte die Versammlung, wenn man an das Wort Bann anknüpfte, auch die Anwendung der Aktivstufung auf die Verwaltungsbefehle erwägen können, bei der dann die Gründe für die Verneinung sicher überwogen hätten. Aber die wirklich gestellte Frage ist ja bejaht worden. Wir haben deshalb und aus anderen Gründen oben festgestellt, daß jener Gedankengang nicht gewählt worden ist. In der Tat lag ein anderes Problem besonders nahe. Die Aktivstufung ist in c. 1 und 2 erörtert und verneint worden für die acht Tatbestände des Bannstrafrechts. Aber viel umfassender war das Gebiet des Gesetzesstrafrechts. Deshalb lag es nahe, die Frage der Aktivstufung hinsichtlich des fränkischen Gesetzesstrafrechts aufzuwerfen, das infolge der Bevölkerungsverschiebung in ganz großem Umfange für die Sachsen in Frage kam. Daß dieser Übergang in der Tat stattgefunden hat, ergibt sich schon daraus, daß in c. 5 der Zahlung des Banns gegenübergestellt wird die Zahlungspflicht „secundum legem“.

129) Es ist nicht berechtigt, wenn Lintzel, dem diese Umsiedlungsvorgänge als Historiker besonders vor Augen stehen mußten, daran zweifelt, daß die Bußen des einen Stammes auch für andere Stämme Bedeutung hatten.